

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO)* werden für den Bereich der Stadt Heiligenhafen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom

**17. Dezember bis 08. Januar sowie
vom 15. März bis 31. Oktober
an Sonn- und Feiertagen
jeweils von 11.00 bis 17.00 Uhr**

festgelegt.

Hinweise

Während der o. g. Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Ausgenommen von dieser Ausnahmegewilligung sind der erste Weihnachtstag und der Karfreitag. Am 1. Mai ist der Verkauf nur dann erlaubt, wenn der Verkaufsstelleninhaber unter Freistellung aller Mitarbeiter den Verkauf persönlich durchführt (§ 5 Abs. 1 BäderVO).

Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen nur in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr geöffnet sein (§ 5 Abs. 2 BäderVO).

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen abweichend von der vorstehenden Regelung Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein (§ 3 Abs. 3 LÖffZG*).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG, aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die §§12 und 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heiligenhafen, FB 2 – Bau- und Ordnungsverwaltung, Markt 4-5, 23774 Heiligenhafen einzureichen.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4, Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Heiligenhafen, den 08.01.2024

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
FB 2 – Ordnungsverwaltung

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)

***zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):**

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung – BäderVO) vom 15.06.2018, GVOBl. Schl.-H., S. 383, in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung vom 15.06.2023, GVBl. Schl.-H., S. 311
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29.11.2006, GVOBl. Schl.-H., S. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992, GVOBl. Schl.-H., S. 254, zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023, GVOBl. Schl.-H., S. 514